

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

10  
K&R

- Editorial: Cookies, PIMS & andere digitale Feinheiten  
*Dr. Nils Rauer*
- 613 Das Gesetz für faire Verbraucherverträge – Das Ende der Endlosverträge bei Handys und Streaming · *Christian Solmecke*
- 617 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2020/2021  
*Prof. Dr. Felix Buchmann*
- 624 Die Neuregelung des Urheberrechts – Teil 1  
*Prof. Dr. Michael Stahlschmidt*
- 630 Mehr Klarheit zum Konzept gemeinsamer Verantwortlichkeit durch die neuen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses?  
*Karen Sokoll und Katharina Arend*
- 636 Verantwortungsgemeinschaft aller Länder für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks · *Prof. Dr. Wieland Bosman*
- 639 EuGH: Unzulässige Bandbreitenlimitierung bei Videostreaming im „Nulltarif“
- 644 BVerfG: Staatliche Rundfunkfinanzierung muss durch Länder gewährleistet werden
- 650 BGH: Booking.com: Unzulässige Bestpreisklausel bei Hotelbuchungsplattform mit Kommentar von *Dr. Christoph Naendrup*
- 658 BGH: Lautsprecherfoto: Keine öffentliche Zugänglichmachung bei Erreichbarkeit nur über Eingabe einer URL-Adresse
- 666 BGH: Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Blogbetrieb
- 669 Hanseatisches OLG Hamburg: Uneingeschränkte Auffindbarkeit von Presseartikeln im Onlinearchiv
- 672 OLG Hamm: Gebot der Staatsferne der Presse bei gemeindlichem Telemedienangebot mit Kommentar von *Dr. Thomas Schuster*

24. Jahrgang

Oktober 2021

Seiten 613–684

§§ 282 Abs. 1, 525 S. 1 ZPO) – jetzt auch nicht mehr unternehmen.

(3) Ob der Kläger den Postinhalt geändert hat, gibt – für sich betrachtet – jedenfalls nicht den Ausschlag. Entscheidend ist nur, dass für die Entscheidung unter prozessualen Gesichtspunkten zu Grunde zu legen ist, dass der ggf. geänderte (jüngere) Postinhalt nicht Anlass der hier angegriffenen Sanktionen gewesen ist. Das gilt neben dem Antrag auf Wiederfreischaltung auch für den Unterlassungsantrag. Letzteres resultiert daraus, dass eine Begehungsfahr für die Zukunft (vgl. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB) hier nur in Gestalt einer Wiederholungsfahr in Betracht käme, die eine Erstbegehung in der Vergangenheit – also eine Löschung bzw. Sperrung wegen des (ggf.) geänderten Postinhalts – voraussetzen würde. Für eine so genannte Erstbegehungsfahr ist hier nichts zu ersehen. Zwar hat die Beklagte vor dem LG vorsorglich auch den Inhalt des vermeintlich geänderten Posts in ihre Argumentation einbezogen. Der dahingehende Inhalt der vorgelegten Schriftsätze lässt aber nicht den – hinreichend sicheren – Schluss zu, die Beklagte werde auch den geänderten Postinhalt künftig sanktionieren, also nicht entscheidend auf den Begriff „Untermenschen“ abstellen.

b) Hinsichtlich der Löschung und Sperrung vom 26. 6. 2018 kommt es abermals nicht auf die Wirksamkeit und – etwaige – Reichweite der Nutzungsbedingungen der Beklagten an. Auch die Frage der – etwaigen – strafrechtlichen Bewertung der hier in Rede stehenden Äußerung kann auf sich beruhen. Jedenfalls nämlich stünde – mindestens – einem Teil der Flüchtlinge, die sich auf dem NGO-Schiff „...“ befunden haben, ein im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelnder zivilrechtlicher Abwehranspruch analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 GG gegen den Kläger hinsichtlich der streitbegriffenen Verwendung der Worte „kriminelle Eindringlinge“ zu, der unabhängig von den Nutzungsbedingungen eine Löschung bzw. Sperrung – wiederum auch im hier konkret gewählten Umfang – rechtfertigt.

Für die näheren Einzelheiten der rechtlichen Herleitung nimmt der Senat auf seine jüngst ergangene Rechtsprechung Bezug (Senat, Beschl. v. 18. 3. 2021 – 2 U 19/20 [Juris; Rn. 10 ff.], m. w. N.). Dabei geht der Senat – mit dem Kläger – davon aus, dass der Post objektiv nicht ohne Weiteres – wie die Beklagte und das LG meinen – ganz allgemein und über das konkrete Anlassgeschehen hinaus auf sämtliche Migranten bezogen war, dass also letztlich hätte ausgedrückt werden sollen bzw. aus objektiv Sicht ausgedrückt gewesen wäre, dass jeder, der es – zur See oder zu Land oder auf welchem Wege auch immer – bis nach Europa bzw. Deutschland „schafft“, ein „Krimineller“ und ein „Eindringling“ ist. Vielmehr beschränkt sich die Verleihung der Attribute „kriminell“ und „eindringend“ hier angesichts des Äußerungskontextes erkennbar auf diejenigen Personen, die – bei einer bestimmten Überfahrt – auf der „...“ über das Mittelmeer transportiert worden sind. In dieser Beschränkung liegt indes zugleich eine Konkretisierung, die zu einem individualisierten Betroffenenkreis führt, dessen Mitgliedern damit auch – individuelle – Abwehrrechte zustehen. Das gilt auch für den Fall, dass der Begriff „Eindringling“ für sich betrachtet noch hinzunehmen und außerdem dem Kläger zuzugestehen sein sollte, er habe mit der „Kriminalisierung“ tatsächlich nur dasjenige strafrechtliche Unrecht gemeint, dass in einer illegalen Einreise als

solcher liegt oder liegen mag. Denn auch unter dieser – bereits eher lebensfern erscheinenden – Prämisse konnte sich der Vorwurf „kriminellen“ Verhaltens dieser Art aus der allein maßgeblichen objektiven Sicht eines durchschnittlich informierten und aufmerksamen Lesers des klägerischen Posts nicht ohne Weiteres auf sämtliche Personen erstrecken, die auf der „...“ übergefahren sind. [...]

Das musste nicht hingenommen werden. [...]

## Gebot der Staatsferne der Presse bei gemeindlichem Telemedienangebot

**OLG Hamm**, Urteil vom 10. 6. 2021 – 4 U 1/20 (nicht rechtskräftig)

Volltext-ID: KuRL2021-672, www.kommunikationundrecht.de

ECLI:DE:OLGHAM:2021:0610.4U1.20.00

Verfahrensgang: LG Dortmund, 3 O 262/17

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG; § 3 Abs. 1, § 3a, § 8 Abs. 1 UWG; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

**Die einzelnen Beiträge des streitgegenständlichen Telemarketingangebots der Beklagten verlassen den Bereich der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit jeweils eindeutig. Es ist jedoch nicht feststellbar, dass der Gesamtcharakter des Angebots geeignet ist, die grundgesetzliche Institutsgarantie zu gefährden und einen presse-substituierenden Gesamtcharakter aufweist. (Leitsatz der Redaktion)**

### Sachverhalt

Die Klägerin vertreibt über ihren Verlag neben Tageszeitungen in Form von Printmedien unter anderem auch digitale Medien, wie z. B. das digitale Nachrichtenportal „A.de“. Die beklagte Stadt B. betreibt das Internetportal „b.de“. Dieses ist Teil einer von der Beklagten im Jahr 2012 entwickelten Kommunikationsstrategie zum Zwecke der Positionierung der Stadt B. im Wettbewerb mit anderen Kommunen und zur Stärkung des Identitätsbewusstseins und der Bewältigung der Gemeinschaftsaufgaben durch die Bevölkerung. Veröffentlicht werden nicht nur amtliche Mitteilungen, wie z. B. Informationen über die Stadtverwaltung, Bürgerservice, Fahrpläne des ÖPNV, sondern auch redaktionelle Inhalte. Entsprechend der über das Internetportal abrufbaren Eigenwerbung soll das „Stadtportal“ b.de umfassend und aktuell über das Geschehen in Stadt, Verwaltung und Stadtbezirken informieren, die neuesten Meldungen veröffentlichen und Veranstaltungen bekannt machen.

Das Telemedienangebot „b.de“ war im Mai 2017 in die nachfolgend aufgeführten Rubriken in Form von Unterseiten gegliedert: „Leben in B.“, „Freizeit und Kultur“, „Wirtschaft“, „Tourismus“, „Rathaus & Bürgerservice“.

Die Unterseiten waren wiederum – teils vielfach – untergliedert. Innerhalb des Online-Angebots existierte im Mai 2017 die (Unter-)Rubrik „Marktplatz“, über welche Onlinewerbung verschiedener Anbieter abrufbar war. Über diese Werbung wurde das Portal teilweise auch finanziert. Am 15. 5. 2017 waren über das „Stadtportal“ unter anderem die in dem Hilfsantrag näher bezeichneten

Artikel, Interviews und Veranstaltungshinweise veröffentlicht.

Die Klägerin mahnte die Beklagte am 22. 5. 2017 wegen des ihrer Auffassung nach wettbewerbswidrigen Telemedienangebots vom 14. 5. 2017/4. 5. 2017 ab. Mit der am 22. 8. 2017 beim LG eingegangenen und der Beklagten am 6. 9. 2017 zugestellten Klage wendet sich die Klägerin gegen das Telemedienangebot „b.de“ vom 15. 5. 2017. Das LG hat die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung (auf den Hauptantrag) verurteilt. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung.

### Aus den Gründen

II. Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

A. Die Klage ist zulässig. [...]

B. Die Klage ist mit dem Hauptantrag nicht begründet. Der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch könnte allein aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse folgen. Die Voraussetzungen der genannten Anspruchgrundlage sind jedoch nicht erfüllt.

Danach kann, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 8 Abs. 1 UWG). [...]

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG stehen danach jedem Mitbewerber zu. [...]

2. Das Betreiben des „Stadtportals“ in der streitgegenständlichen Form stellt eine geschäftliche Handlung dar. [...]

3. Die Klägerin beruft sich vorliegend darauf, dass die Beklagte gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstoßen hat. Dabei handelt es sich nach mittlerweile gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG (BGH, Ur. v. 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II; vgl. i. E. auch: BGH, [K&R 2012, 509 ff. =] GRUR 2012, 728 – Einkauf Aktuell; BGH, Ur. v. 30. 4. 2015 – I ZR 13/14, [K&R 2015, 798 ff. =] GRUR 2015, 1228 – Tagesschau-App).

a) Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Staatsferne der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen. Der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen (vgl. BVerfGE 20, 162, 175; zur Rundfunkfreiheit vgl. BVerfGE 121, 30, 52 m. w. N.). Das verfassungsrechtliche Gebot, die Presse von staatlichen Einflüssen freizuhalten, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, sondern weitergehend auch auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates (wiederum zur Rundfunkfreiheit vgl. BVerfGE 121, 30, 52 f. m. w. N.; BGH, Ur. v. 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II).

b) Eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit und eine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse kommt vorliegend grundsätzlich in Betracht. [...]

bb) Für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren kann offenbleiben, ob in Erweiterung des traditionellen Pressebegriffs ein Telemedienangebot dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen kann. Das Grundrecht schützt nicht die öffentliche Hand (hier: die Beklagte), sondern die private Presse. Die Klägerin verlegt aber unstreitig auch Printmedien in traditioneller Form. Damit kann sie sich unzweifelhaft auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Als Grundrechtsträgerin in diesem Sinne ist sie – tatbestandlich – durch die Pressefreiheit geschützt (vgl. auch: Gutachten Schoch aus August 2018 (B. 18), dort Bl. 79).

cc) Auch die Verbreitung von gemeindlichen Publikationen in Form eines – die Grenzen gemeindlicher Kompetenzen überschreitendes – Telemedienangebots kann gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstoßen. [...]

c) Das für den Staat bestehende, aus der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abgeleitete Gebot, sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse zu betätigen, regelt die Frage, wie sich Hoheitsträger und von Hoheitsträgern beherrschte Unternehmen im Falle ihrer Teilnahme am Wettbewerbsgeschehen auf dem Gebiet der Presse zu verhalten haben [...]

aa) Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG andererseits. Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht gefährdet wird (BGH, [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt m. w. N.).

(1) Für die Beurteilung des städtischen Telemedienangebots kann auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze für Amtsblätter zurückgegriffen werden. Der BGH hat diese ausdrücklich für „gemeindliche Publikationen“ aufgestellt. [...]

(2) Das in die Öffentlichkeit wirkende Informationshandeln der öffentlichen Hand findet seine Legitimationsgrundlage nicht in Grundrechten (BVerfG, Beschl. v. 17. 8. 2010 – 1 BvR 2585/06 = NJW 2011, 511). Staatliche Teilhabe an öffentlicher Kommunikation bedeutet Kompetenzwahrnehmung im zugewiesenen Aufgabenbereich. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. Darunter fällt namentlich die Darlegung und Erläuterung der Politik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit (vgl. BVerfGE 138, 102 m. w. N.;

BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II).

(3) Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation in der staatlichen Kompetenzordnung, namentlich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (NRW Verf). Diese gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

(a) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine weite Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ nicht geboten. Im Sinne dieses weiten Verständnisses sollen auch solche Aufgaben „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sein, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben (so auch Schoch, Kommunales Amtsblatt und Lokalpresse im Konflikt AfP 2019, 93 unter Hinweis auf BVerfG, Beschl. v. 19. 11. 2014 – 2 BvL 2/13 = NVwZ 2015, 728). [...]

(b) Der Senat folgt allerdings der Rechtsauffassung des BGH in diesem Zusammenhang. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind danach diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen (BVerfGE 79, 127, 151 f.; BVerfG, NVwZ 2018, 140 Rn. 70). Bezugspunkt der Allzuständigkeit der Gemeinden sind dabei jedoch immer die Angelegenheiten, die als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anzusehen sind (BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II).

Ein anderes Verständnis ist auch unter Beachtung der landesgesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen nicht geboten.

(aa) Für gemeindliche Informationspflichten enthält § 23 Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) konkretisierende Regelungen. [...]

(bb) Regelungen zum Inhalt des Amtsblatts finden sich in der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO). [...]

(cc) Auch dem Landespresserecht (LPrG) NRW ist zu entnehmen, dass durchaus amtliche Druckwerke mit nicht amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden dürfen. [...]

(dd) Diese Grundsätze für gemeindliche Äußerungs- und Informationsrechte gelten nicht nur für Publikationen in Printmedien, sondern auch für solche in gemeindlichen Telemedienangeboten. Das Bekanntmachungsrecht der Länder erklärt zunehmend – unter bestimmten Voraussetzungen – öffentliche Bekanntmachungen im Internet für zulässig (in NRW z. B. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4; § 6 BekVO NRW; § 19 E-Government-Gesetz NRW (= Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (= EGovG NRW)).

Zur entsprechenden Veröffentlichung im Internet wird nicht wie beim Amtsblatt (als Druckwerk) zwischen einem amtlichen und einem nicht-amtlichen Teil unterschieden und zum jeweils zulässigen Inhalt eine Regelung getroffen. Das Bekanntmachungsrecht in NRW trifft

insoweit keine Aussage. Mangels ausdrücklicher Regelung zu Veröffentlichungen auf einer Internetseite der Gemeinde, die beim Amtsblatt dem nicht-amtlichen Teil zuzuordnen sind, untersagt das Bekanntgaberecht dergleichen nicht. Damit sind entsprechende Informationsangebote zulässig. Das bedeutet, dass ein städtisches Internetportal jedenfalls alle redaktionellen Inhalte vorhalten darf, die im nicht-amtlichen Teil des Amtsblatts publiziert werden könnten (so auch Schoch a. a. O. Bl. 34 f., der allerdings ein deutlich weiteres Verständnis der „allgemein bedeutsamen Angelegenheiten“ für zutreffend erachtet).

(ee) Für die vom Senat der Entscheidung zu Grunde gelegte Auslegung der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ spricht auch, dass die Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG als Kompetenznorm ausschließlich staatsgerichtete Funktion hat und keine Wirkung im Staat-Bürger-Verhältnis entfaltet (vgl. Sachs/Nierhaus/Engels, GG, 8. Aufl., Art. 28 Rn. 40). Sie stellt ein Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden im Bereich der Staatsorganisation (vgl. BVerfG, NVwZ 2018, 140 Rn. 59) und keine Verteilungsregel für das Verhältnis von Staat und Wirtschaft oder Staat und Bürger dar (vgl. auch dazu: BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II).

(4) Die verfassungsrechtlich begründete staatliche Aufgabenzuweisung und die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen folglich nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur öffentlichen Gemeinschaft aufweist. Die innere Grenze wird durch den erforderlichen Bezug auf die Gemeinde und ihre Aufgaben gesetzt; die äußere Grenze zieht die Garantie des Instituts der freien Presse (BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II).

(a) Kommunale Pressearbeit ist begrenzt durch das Erfordernis eines spezifischen Orts- und Aufgabenbezugs; die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat (vgl. BVerfGE 79, 127, 147; BVerwGE 87, 228, 230; BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II). Aus den dargelegten Gründen gilt das Erfordernis des spezifischen Orts- und Aufgabenbezugs auch für Veröffentlichungen in Telemedienangeboten.

(b) Ihre äußere Grenze finden kommunale Publikationen in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, die ihrerseits nicht durch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, Grundrechte Dritter oder das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) eingeschränkt wird (BGH [K&R 2019, 262 ff. =] GRUR 2019, 189 – Crailsheimer Stadtblatt II). Insofern hat der BGH bereits auf „Publikationen“ (also Veröffentlichungen allgemein) abgestellt. Da unzweifelhaft auch Veröffentlichungen über das Internet grundsätzlich einen Eingriff in die Pressefreiheit darstellen können, ist die institutionelle Garantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auch die äußere Grenze für Berichterstattung in Telemedienangeboten. [...]

(c) Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des

äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. [...]

(cc) Einzelne, die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreitende Artikel allein begründen allerdings keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Notwendig ist vielmehr eine wertende Betrachtung der Publikation insgesamt, bei der sich jede schematische Betrachtungsweise verbietet. [...]

d) Unter Berücksichtigung der dargelegten Maßstäbe ist das LG zwar zu Recht davon ausgegangen, dass die einzelnen, im Hilfsantrag aufgeführten Beiträge des streitgegenständlichen Telemarketingangebots der Beklagten den Bereich der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit jeweils eindeutig verlassen. Auf Grundlage des Vortrags der darlegungsbelasteten Beklagten ist jedoch nicht feststellbar, dass der Gesamtcharakter des Angebots geeignet ist, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu gefährden und einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter aufweist.

aa) Die vom LG als unzulässig beanstandeten Beiträge tragen zunächst im Rahmen einer Einzelbetrachtung die Annahme eines jeweiligen Verstoßes gegen das Gebot der Staatsferne der Presse.

(1) Der Artikel „Dreidimensionaler Wasserspaß“ [...] berichtet über die Deutschen Meisterschaften im „Unterwasserrugby“ und die Vereinstätigkeit des SV E in diesem Bereich. Das LG hat ausgeführt, dass die Aufmachung der Berichterstattung und der Inhalt einer auch für Tageszeitungen typischen Sportberichterstattung entsprechen. Da es sich nicht um eine von der Beklagten ausgerichtete Veranstaltung handelt, hat es das LG für unbeachtlich gehalten, dass die Ausrichtung der Meisterschaft in einem städtischen Schwimmbad erfolgte. Die Grenzen zulässiger staatlicher Kommunikation könnten nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Ereignis mit örtlichem Bezug zu einer gemeindlichen Einrichtung stattgefunden hat. [...]

Allerdings ist der Bericht keinesfalls so aufgemacht, dass er eindeutig als staatliche Publikation erkennbar ist. Vielmehr ist die Gestaltung eindeutig an die Berichterstattung der Presse angelehnt. Dies ist sowohl bei dem Ausdruck des Berichts, als auch bei einer Wahrnehmung am Bildschirm der Fall. Inhaltlich mag es sein, dass eine Berichterstattung der freien Presse über dieses Ereignis (aus kommunalpolitischer Sicht) wünschenswert gewesen wäre. Die Wahrnehmung der Stadt B. (als Sport-Standort) in der Öffentlichkeit mag auch gesellschaftlich von Bedeutung sein, um die Vorzüge des Standortes B. zu beleuchten.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Berichterstattung der Beklagten vorliegend nicht dazu dient, Politik verständlich zu machen und/oder die Bevölkerung über Politik und Recht im jeweiligen Aufgabenkreis zu informieren und staatliche Tätigkeit transparent zu gestalten. Dass die Beklagte einen Anteil an diesem gesellschaftlichen Ereignis hatte, behauptet diese auch selbst nicht. Insbesondere ist ersichtlich der Austragungsort in einer gemeindlichen Einrichtung nicht maßgeblich. Die Präsentation von B. als attraktiver Standort mag ein zulässiges kommunalpolitisches Ziel sein. Damit setzt aber die Berichterstattung selbst die politischen Ziele der Beklagten in unzulässiger Weise um. [...]

(13) Zu der Rubrik „Nachrichten-Portal“ [...] hat das LG die Feststellung getroffen, dass dieses zahlreiche Berichte enthalte, die nicht im Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgabenkreisen stünden und daher der freien Presse vorzubehalten seien. Die von der Klägerin beispielhaft aufgezeigten Artikel ließen keine Rückschlüsse auf die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben erkennen. Das [...] dargestellte Portal verstoße gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse. Dazu hat das LG beispielhaft die Veröffentlichung „Juicy Beats stellt komplettes LineUp vor“ angeführt. Das Festival werde nicht von der Beklagten veranstaltet. Die städtischen Westfalahallen als Veranstaltungsort machten dieses nicht zu einer gemeindlichen Aktivität. Auch bei der Veröffentlichung „kreative Ideen für eine inklusive Welt gesucht“ [...] werde nicht über eine von der Beklagten verantwortete Veranstaltung berichtet. Damit sei der Artikel als Fremdveröffentlichung zu bewerten, für die in kommunalen Medien kein Platz sei. Eine abweichende rechtliche Bewertung folge auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte ein anteiliges Preisgeld gestiftet habe, zumal darüber nicht berichtet werde. Auch die Veröffentlichung „Weltfilmfestspiele“ informiere allgemein über die Stadt B. als Standort für die Austragung der Veranstaltungsreihe und sei damit unzulässig.

Die Beklagte rügt insoweit, dass das LG sich nicht mit dem Vortrag der Klageerwiderung auseinandergesetzt habe. Insbesondere habe das LG übersehen, dass die Beklagte an allen Ereignissen, über die berichtet werde, organisatorisch beteiligt gewesen sei [...]. Allerdings war die Beklagte auch unter Beachtung dieser Einwendungen und der dargelegten rechtlichen Grundsätze im Rahmen der Feststellungen des LG nicht zu einer Berichterstattung berechtigt.

(14) Die angegriffenen Veröffentlichungen in dieser Rubrik „Veranstaltungskalender“ [...] betreffen nach den Feststellungen des LG nicht eigene Veranstaltungen der Beklagten, sondern Fremdveranstaltungen. Beispielhaft nimmt das LG auf den Artikel „20 Jahre Gitarrenmusik im Torhaus“ Bezug. Dieser sei eine pressemäßig aufgemachte Vorabberichterstattung und nicht etwa nur eine Veranstaltungsankündigung und damit unzulässig. Dies gelte auch für den Bericht „Hund & Katz 2017“ sowie „Nordnordost“. Die beispielhafte Benennung dieser Verstöße sei ausreichend, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse anzunehmen.

Dazu führt die Beklagte unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus, dass das LG verkannt habe, dass Kommunen verpflichtet seien, im öffentlichen Interesse Informationen über örtliche Ereignisse zu geben. Auch unter Berücksichtigung dieser Einwendungen überschreitet die vom LG angeführte Berichterstattung jedoch die Grenze zulässiger staatlicher Berichterstattung.

(15) Zu der Rubrik „Borussia Dortmund“ hat das LG auch ausgeführt, dass die dort veröffentlichten Artikel inhaltlich durchgehend Sportberichterstattungen darstellten, die nicht zur Verwaltungstätigkeit der Beklagten gehörten, da die Borussia Dortmund GmbH & Co. KG a. A. kein kommunaler Eigenbetrieb der Beklagten sei. Einwendungen erhebt die Beklagte mit der Berufung dagegen nicht. [...]

bb) Im Rahmen der erforderlichen wertenden Betrachtung der Publikation insgesamt begründen diese Beiträge –

anders als vom LG angenommen – keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse, auch wenn sie jeweils für sich genommen die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreiten.

Der Gesamtcharakter des Stadtportals – und nur dieser ist maßgeblich – ist nicht geeignet, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu gefährden.

(1) Nach den vom BGH für gemeindliche Druckerzeugnisse aufgestellten – und hier sinngemäß anwendbaren – Kriterien ist zunächst zu berücksichtigen, wie die Informationen den angesprochenen Gemeindemitgliedern präsentiert werden. Nach Sichtung des Telemedienangebots [...] wird bereits aus der Startseite des Stadtportals ersichtlich, dass dieses eine beträchtliche Fülle von Informationen bereithält. [...]

Dabei besteht das Telemedienportal aus 5 Rubriken, die jeweils nicht nur einfach untergliedert sind. Vielmehr sind die „Unterseiten“ ihrerseits wieder – teils vielfach – untergliedert und bieten so eine Fülle von Informationen. [...]

(2) Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Pressefreiheit bestehen bei einer Gesamtbetrachtung des Stadtportals danach nicht. Es ist auf Grundlage des Vortrags der darlegungsbelasteten Klägerin noch nicht feststellbar, dass die Beklagte als Teil des Staates durch das Stadtportal in der Streitgegenständlichen Form auf den lokalen Kommunikationsprozess bestimmend Einfluss nimmt. Es ist nicht feststellbar, dass das Stadtportal in dieser Form bei den angesprochenen Verkehrskreisen als funktionales Äquivalent einer privaten Zeitung wirkt.

Das Stadtportal besetzt zwar durch die oben dargestellte Berichterstattungen eindeutig auch Themen, deretwegen Zeitungen regelmäßig gekauft werden. Nach dem Klägervortrag ist jedoch nicht feststellbar, dass durch den Betrieb des Stadtportals in der Streitgegenständlichen Form ein Leserverlust bei der privaten Presse und eine damit eine dem Institut der freien Presse zuwiderlaufende Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten eintritt. Trotz des entsprechenden Hinweises des Senats hat die Klägerin ihr diesbezügliches Vorbringen nicht substantiiert. Der Senat verkennt nicht, dass in der Gesamtdarstellung redaktionelle Elemente der meinungsbildenden Presse (z. B. Interviews) Verwendung gefunden haben. Allerdings ist das Stadtportal auf Grundlage des zu berücksichtigenden Sach- und Streitstandes insgesamt als gemeindliche Publikation erkennbar, die zu einem geringen Teil auch über nicht gemeindliche Themen berichtet.

(a) Zunächst ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass die im Hauptmenü vorrangig eingestellten Rubriken „Leben in B.“ und „Freizeit und Kultur“ allein pressetypische Inhalte wiedergeben. Denkbar ist bei einer Vielzahl von Unterpunkten auch eine verwaltungsbezogene Berichterstattung. Die darlegungsbelastete Klägerin kann sich in Bezug auf die erforderliche Gesamtbetrachtung daher nicht auf ein entsprechend pauschales Vorbringen und die angeblich boulevardmäßige Aufmachung der Beiträge beschränken. Der Senat ist ohne diesbezüglichen Sachvortrag nicht gehalten, das Telemedienangebot (oder auch nur einzelne Rubriken) von Amts wegen auf pressetypische Inhalte zu untersuchen.

(b) Ferner ist nicht feststellbar, dass die oben dargelegte Berichterstattung für den interessierten Nutzer des Portals einzeln oder in der Gesamtwertung eine besondere Bedeutung haben oder von herausragendem Interesse sind.

Soweit der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf hingewiesen hat, dass es bei der Beurteilung von Beiträgen in einem Telemedienangebot nicht allein auf die Fülle der Informationen, sondern auf die Gewichtung ankomme, so mag dies zutreffend sein. Von der Beklagten unbestritten hat er dargelegt, dass den am häufigsten gelesenen (bzw. „bestgelesenen“) Beiträgen und sog. „Langläufern“ von dauerhaftem Interesse (wie z. B. eine „Gastro-Kritik“) im Sinne der Gesamtwichtung die entscheidende Bedeutung für den Leser zukomme. Weitere Informationen seien – unabhängig von deren Quantität – nebensächlich.

Selbst wenn dies im Ausgangspunkt zu Gunsten der Klägerin als zutreffend unterstellt wird, ist dem klägerischen Vorbringen eine derartige Gewichtung der mit den Hilfsanträgen konkret angegriffenen Beiträgen in der Gesamtbetrachtung nicht zu entnehmen. Dass es sich dabei um die das Angebot tragenden „bestgelesenen“ Artikel und/oder Langläufer handelt, ist nicht substantiiert dargelegt. Soweit die Klägerin pauschal eine derartige Bedeutung im Gesamtgepräge des Telemedienangebots behaupten will, so ist dies ersichtlich nicht ausreichend.

Vielmehr kann mangels Vortrags zu einer besonderen Gewichtung der Beiträge nur festgestellt werden, dass die zu beanstandenden Einzelbeiträge in der Gesamtdarstellung des Stadtportals aufgrund der abrufbaren Fülle von Informationen nahezu „untergehen“.

(c) Eine abweichende Bewertung wird auch nicht dadurch veranlasst, dass unter der Rubrik „Marktplatz“ Anzeigenschaltung abrufbar war. Auch insoweit kann nicht festgestellt werden, dass dieser Rubrik bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine besondere Bedeutung zukommen könnte.

(d) Unabhängig davon ist auch nicht feststellbar, in welchem Zeitrahmen eine Aktualisierung der jeweiligen Beiträge erfolgt und in welchem Maße die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen dürfen, durch Sichtung des Stadtportals jeweils aktuell über das Geschehen in der Stadt informiert zu werden. Eine grundlegende und/oder aktuelle Berichterstattung ist jedoch ersichtlich das maßgebliche Motiv für den Bezug von Tageszeitungen.

(3) Auch in diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob der grundgesetzlich garantierte Schutz der Pressefreiheit im Sinne eines erweiterten Verständnisses auch für digitale Medien gilt. Aus den dargelegten Erwägungen und unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens ist auch nicht feststellbar, dass das Stadtportal es in der Gesamtdarstellung für die angesprochenen Verkehrskreise entbehrlich macht, digitale Nachrichtenportale zu frequentieren.

4. Unabhängig davon fehlt auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese ist grundsätzlich zunächst aufgrund des dargestellten Verstoßes indiziert, besteht jedoch ausnahmsweise im vorliegenden Fall nicht. [...]

#### Hinweis der Redaktion:

Das Verfahren wird beim BGH unter dem Az. I ZR 97/21 geführt.

# Kommentar

## Stadtportale im Internet als Ausdruck digitaler, vernetzter und moderner Verwaltung

RA Dr. Thomas Schuster\*

### I. Hintergrund der Entscheidung

Rechtsstreitigkeiten rund um die Möglichkeiten der Kommunen, sich durch ihre Internetauftritte zu präsentieren und die Bevölkerung zu informieren, haben in letzter Zeit zugenommen.<sup>1</sup> Im streitgegenständlichen Fall betreibt die Stadt Dortmund eine Website, auf der neben amtlichen auch redaktionelle Inhalte veröffentlicht werden. Zunächst stellte das LG Dortmund auf Klage eines Presseverlages fest, dass die redaktionellen Artikel gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstoßen. Die hieraus resultierende Wettbewerbswidrigkeit hatte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zur Folge.

Im Revisionsverfahren vor dem OLG Hamm stellte sich sodann unter anderem die Frage, ob schon einzelne Verstöße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse tatsächlich ausreichen, um das gesamte Angebot einer Stadt wettbewerbswidrig zu machen. Das OLG wendet die vom BGH<sup>2</sup> in seiner Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II“ für Amtsblätter entwickelten Kriterien an und kommt zu dem Schluss, dass das Angebot der Stadt Dortmund die Pressefreiheit nicht gefährde und somit auch nicht wettbewerbswidrig sei.

Das Gebot der Staatsferne der Presse verbietet es in seinem Grundsatz dem Staat, Presseunternehmen zu beherrschen, die nicht ausschließlich von beziehungsweise über die Tätigkeit des Staates berichten.<sup>3</sup> Hierin endet der Schutz der Presse jedoch nicht, sondern es ist anerkannt, dass auch die eigene Berichterstattung durch eine Kommune einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne darstellen kann.<sup>4</sup>

### II. Inhalt und Begründung der Entscheidung

Im Wesentlichen beruht die Entscheidung des OLG Hamm auf drei Punkten: Erstens, es werde zwar in einzelnen Fällen über Ereignisse außerhalb des Kompetenzbereichs der Stadt berichtet, aber bei einer Gesamtbetrachtung der Website stelle dies nur einen kleinen Teil der Berichterstattung dar.<sup>5</sup> Zweitens sei die Website der Stadt, aufgrund ihrer unregelmäßigen Aktualisierung, keine Alternative zu einer klassischen Zeitung<sup>6</sup> und der Kläger könne nicht beweisen, dass das Angebot zu einem Rückgang seiner Leserzahl geführt habe.<sup>7</sup> Zuletzt hat das OLG Hamm die Wiederholungsgefahr aufgrund glaubwürdiger Versicherung der Stadt Dortmund verneint.<sup>8</sup> Das OLG hat die Revision zugelassen, die eingelegt worden ist.<sup>9</sup>

### III. Beurteilung der Entscheidung

In seiner Entscheidung stellt das OLG keine neuen Rechtsgrundsätze auf, wendet aber die vom BGH im Fall Crailsheimer Stadtblatt<sup>10</sup> aufgestellten Prinzipien auf Online-Angebote an und setzt selbige so in einen weiteren Kon-

text. Die Maßstäbe des BGH wie diejenigen des OLG sind demnach vereinfacht gesprochen nichts anderes als eine Maßstabsbildung aus einer typisierten Abwägung zwischen der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einerseits und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG andererseits.<sup>11</sup>

#### 1. Legitimationsgrundlage für kommunales Informationshandeln: Art. 28 Abs. 2 GG

Aus der Pressefreiheit ergibt sich, dass der Staat keinen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung oder die Inhalte eines Presseunternehmens nehmen darf.<sup>12</sup> Dies hat zur Folge, dass der Staat selbst auch keine Presseunternehmen gründen kann, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen.<sup>13</sup> Betreibt eine Behörde Öffentlichkeitsarbeit, also verbreitet sie Informationen und arbeitet gleichzeitig an ihrem Image, so ist diese Tätigkeit nur zulässig, solange sie sich im Rahmen der vom Grundgesetz der Behörde zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche hält.<sup>14</sup> Dieses Gebot bildet regelmäßig die äußerste, verfassungsrechtliche Grenze staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Bei einer Stadtverwaltung ergibt sich dieser Zuständigkeitsbereich aus Art. 28 Abs. 2 GG. Dementsprechend muss und darf eine Stadtverwaltung im Grundsatz nur über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berichten.<sup>15</sup>

#### 2. Zu enge Betrachtung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Das OLG geht davon aus, dass die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eng auszulegen seien.<sup>16</sup> Nicht ausreichend sei es insbesondere, dass ein Ereignis im Stadtgebiet stattfindet oder von der Stadt mitorganisiert werde.<sup>17</sup> Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Kontext einer (kostenlosen) Veröffentlichung seien nur

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Partner bei GvW Graf von Westphalen in Stuttgart. Dank für tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung des Beitrags gilt Herrn stud. iur. *Louis F. Krahn*. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

- 1 Siehe jüngst zu *muenchen.de*: LG München, 17. 11. 2020 – 33 O 16274/19, K&R 2021, 141.
- 2 BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, K&R 2019, 262 ff. = NJW 2019, 763 – Crailsheimer Stadtblatt II.
- 3 BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, K&R 2019, 262 ff. = NJW 2019, 763, 764 f. – Crailsheimer Stadtblatt II.
- 4 Vgl. BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, K&R 2019, 262 ff. = NJW 2019, 763, 765 – Crailsheimer Stadtblatt II.
- 5 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.
- 6 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.
- 7 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.
- 8 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.
- 9 Das Revisionsverfahren wird beim BGH unter dem Az. IZR 97/21 geführt.
- 10 BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, K&R 2019, 262 ff. = NJW 2019, 763 – Crailsheimer Stadtblatt II.
- 11 Hingewiesen sei an dieser Stelle eindringlich darauf, dass anderen Behörden – die nicht von Art. 28 Abs. 2 GG umfasst werden – ein solches subjektiv-öffentliches Recht aus dem Verfassungsrecht nicht zusteht. Hier ist die Möglichkeit der Veröffentlichung von anderen als direkt amtlichen Informationen regelmäßig nur durch eine besondere gesetzliche Grundlage zu rechtfertigen. Siehe hierzu *Ahlers/Levin*, ZUM-RD 2021, 256, 258 ff.
- 12 BVerfG, 12. 3. 2008 – 2 BvF 4/03, BVerfGE 121, 30, 53.
- 13 Vgl. dazu *Kühling*, in: BeckOK InfoMedienR, 32. Ed. 2021, GG Art. 5 Rn. 74.
- 14 Siehe auch zu den Grenzen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Bundesregierung: *Mandelartz/Grotelüsch*, NVwZ 2004, 647.
- 15 Zum Begriff der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft siehe im Grundsatz BVerfG, 7. 2. 1991 – 2 BvL 24/84, BVerfGE 83, 363. Zur Frage der kommunalen Kommunikation im Internet fehlt es bislang – soweit ersichtlich – an verfassungsgerichtlicher Rspr.
- 16 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.
- 17 Für Negativbeispiele siehe OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.



solche, die die Erläuterung der Politik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit zum Gegenstand hätten.<sup>18</sup>

Das OLG betont zwar die Wichtigkeit einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen, zieht auf der anderen Seite die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sehr eng. Diese Verengung und anschließender Ausgleich durch einen Gesamtbetrachtungsansatz mag bei einem klassischen Printmedium wie einem Amtsblatt noch funktionieren, hat jedoch in der heutigen Zeit mit immer digitaler aufgestellten Kommunen in einer vernetzten, zukunftsorientierten Verwaltung eine starke Zurückdrängung kommunaler Kompetenzen zur Folge. Die kommunale Homepage ist das Aushängeschild der digitalen Zukunftskommune und ihr kommt daher eine entscheidende Rolle in der Außenkommunikation dar. Ziel ist ein attraktiver, moderner und verlässlicher Auftritt, der den Nutzerinnen und Nutzern – nicht nur der dortigen Bevölkerung – die Kommune auch im Netz zugänglich macht. Ästhetisch schöne, eingängig formulierte Artikel machen es einfacher die Politik der Stadt zu verstehen. Werbung zu schalten verringert den finanziellen Druck auf den Steuerzahler. Beides seien, wie das OLG sogar zu Recht feststellt,<sup>19</sup> legitime Ziele.

Kommunale Aktivitäten und Bedürfnisse lassen sich jedoch kaum noch isoliert betrachten und auf die Politik reduzieren, sondern die Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren – Wirtschaftsunternehmen, Vereine, Verbände, zivilgesellschaftlichem Engagement etc. – ist gleichfalls Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie mit dem Ziel einer lebenswerten Stadt. Hierüber muss auch ohne Bezug zur Stadtpolitik berichtet werden können, ohne dass pauschal der Vorwurf der Presseähnlichkeit aufkommt. Das nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verwaltungsdigitalisierung: Nur ein umfassendes, bevölkerungsnahes kommunales Informationsangebot fördert letztlich die Nutzung von Online-Services, da die Internetseiten insgesamt mit höherer Frequenz besucht werden. Schlussendlich streitet ein modernes, digitalaffines und zukunftsorientiertes Verständnis der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie für eine weitgehende Freiheit der Außenkommunikation, sofern ein grundsätzlich kommunaler Bezug zu erkennen ist. Offensichtliche Verstöße im Einzelfall können immer noch punktuell geahndet werden.

### 3. Ausgleich des engen Verständnisses der örtlichen Angelegenheiten: Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung

Die erste Instanz entschied, dass aufgrund der einzelnen Verstöße das gesamte Angebot der Stadt Dortmund wettbewerbswidrig und somit zu unterlassen gewesen sei. Dieser undifferenzierten Betrachtungsweise erteilt das OLG eine klare Absage und stellte sogar fest, dass die Stadt Dortmund aufgrund ihres kommunalverfassungsrechtlichen Auftrags sogar zu einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sei.<sup>20</sup> Aus dem Kontext des Urteils meint das Gericht hiermit aber nicht „verpflichtet für sich, seine Bevölkerung und seine wirtschaftlichen Interessen zu werben“, sondern „verpflichtet Bevölkerung über politische Arbeit aufzuklären“. Das Gericht wendet sich klar gegen

jede pauschale Bewertung und stellt fest, dass alle Aspekte der Website betrachtet werden müssen. Dinge wie kommerzielle Werbung, presseartige Formulierungen und ein ansprechendes Design können nur Indizien sein. Im Endeffekt müsse aber das gesamte Angebot ein Substitut für ein Presseunternehmen darstellen, um wettbewerbswidrig zu sein. Diese Gesamtbetrachtung fängt schlussendlich die (zu) enge Betrachtungsweise der Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft partiell wieder ein.

### IV. Ausblick und Fazit

Auf den ersten Blick erlaubt die Entscheidung des OLG es den Stadtverwaltungen weiterhin, sich effektiv online zu betätigen beziehungsweise darzustellen. Die Engführung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und die anschließende „Gesamtabwägung“ des Webauftritts sorgen jedoch in der Praxis sicherlich kaum für eine Verlässlichkeit und werden – dem Vernehmen nach – zu einer Zurückdrängung potentiell problematischer (teil-)redaktioneller Inhalte führen mit der Folge der geringeren Attraktivität kommunaler Webauftritte. Letztendlich ist der BGH nun im Revisionsverfahren berufen, die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in einen schonenden Ausgleich mit der Pressefreiheit zu bringen. Es wäre der hiesige Wunsch, dass die Städte und Gemeinden nicht in ihrer Kommunikationskultur beschränkt werden, um weiterhin zeitgemäß ihre Bevölkerung und die – auch nicht im Gemeindegebiet ansässigen – Nutzerinnen und Nutzer zu informieren. Das gilt nicht zuletzt – die datenschutzrechtliche Problematik einmal ausgeklammert – für den Einsatz von Social Media: Hier hilft der Rettungsanker des OLG Hamm über die Gesamtbetrachtung kaum, da bei dem Betrieb eines Kanals beziehungsweise einer Fan-Page kaum jemals von einer in sich geschlossenen Veröffentlichung gesprochen werden kann. Notwendig ist eine Betrachtungsweise, die primär an den einzelnen Beiträgen ansetzt und den Kommunen ihre notwendige Kommunikationskultur weitestgehend erlaubt.

18 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.; basierend auf: BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 112/17, K&R 2019, 262 ff. = NJW 2019, 763 – Crailsheimer Stadtblatt II.

19 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.

20 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672 ff.

## Link zur Widerrufsbelehrung darf auf 2 Widerrufsbelehrungen verweisen

OLG Köln, Urteil vom 23. 4. 2021 – 6 U 149/20

Volltext-ID: KuRL2021-678, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: LG Aachen, 27. 11. 2020 – 42 O 38/20

§§ 312d, 312g BGB; Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB; § 5a UWG

**1. Es verstößt nicht gegen die im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht nach § 312g BGB bestehenden besonderen Informationspflichten aus §§ 312d BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB, wenn der Unternehmer eine Belehrung über das „Widerrufsrecht für den Kauf nicht paketfähiger Ware (Speditionsware)“ und eine weitere über das „Widerrufsrecht für den Kauf paketfähiger Ware (Standardware)“ vorhält und dem Käufer**